

## Kleinlich

Wenn die Kleruskongregation in der Frage der Laienpredigt – wie inzwischen bekannt wurde – das Ersuchen der Deutschen Bischofskonferenz um eine Ausnahmeregelung zu can. 767 § 1 des neuen Kirchenrechts abgelehnt hat, dann mag es auf den ersten Blick so aussehen, als beträfe dies „lediglich“ Pastoralassistenten und -referenten. Sind sie es doch, die von der unter bestimmten Voraussetzungen bisher möglichen Zulassung von Laien zum Predigtamt am häufigsten Gebrauch machen.

Doch geht es bei der Frage nach der Laienpredigt um mehr als nur um die Frage, ob Laientheologen auch in der Eucharistiefeier predigen dürfen (wie es das neue Kirchenrecht verbietet, obwohl es anders als der CIC von 1917 grundsätzlich die Laien zum Predigtamt zuläßt), sondern es geht um das weitere Schicksal der Bemühungen, wie sie beispielsweise von der Würzburger Synode ausgingen, um eine „Aktivierung und Dynamisierung des Verantwortungsbewußtseins von Priestern und Laien für die Verkündigung des Wortes Gottes“ (*Karl Lehmann*). Ein Gefühl der Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung wollte die Synode wecken helfen und damit der durch das Konzil veränderten Auffassung von der Rolle der Laien in der Kirche Rechnung tragen.

Daß in der Eucharistiefeier im Normalfall der Priester die Predigt hält, daran rüttelte auch die Synode nicht. Dennoch sollte ein Verkündigungsdienst von Laien ermöglicht werden, der den Priester nicht ersetzt, sondern ihn unterstützt und entlastet, zumal der Predigtauftrag generell „nicht ausschließlich an das priesterliche Amt und die sakramentale Befähigung dazu gebunden“ ist. Was die Synode als eine dem Laien auf Grund von Taufe und Firmung zustehende Aufgabe verstand, geriet dann im vatikani-

schen Reskript von 1973 zu einem Ausnahmerecht für eng begrenzte Notfälle, und so wurde es von den deutschen Bischöfen auch in ihre Richtlinien von 1974 übernommen. Heute geht Rom auch diese Regelung offenbar schon zu weit. Die Begründung dürfte indes nicht anders lauten als vor zwölf Jahren: Den Unterschied zwischen dem Amtspriestertum und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen sieht man durch die Laienpredigt in der Eucharistiefeier verwässert.

Angesichts der pastoralen Wirklichkeit in unseren Gemeinden mutet eine solche Reaktion *kleinlich und ängstlich* an. Wohl nicht zuletzt auf Grund des Priestermangels droht die Predigt inzwischen mehr und mehr vernachlässigt zu werden. Wenn immer weniger Priester immer mehr Eucharistiefeiern vorstehen, dann ist die Predigt nicht selten der Teil, an deren Vorbereitung man Zeit einspart. Es ist nicht normal zu nennen, wenn Sonntag für Sonntag, jahraus, jahrein, ausgenommen mögliche urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle, ein und derselbe Priester einer Gemeinde predigend gegenübersteht. Weder dem Prediger noch der Gemeinde ist dies im Grunde zuzumuten.

Andererseits geht es zweifellos um mehr als nur den Ersatz für fehlende Priester als Prediger. Vielerorten sind in Kinder- und Gruppengottesdiensten neue Formen der Verkündigung entstanden, um die es schade wäre, würden sie mit einem kirchenrechtlich begründeten Federstrich in die Illegalität gedrängt. Oder man denke an Predigten in Form von Glaubenszeugnissen gerade auch von Nichttheologen. Das muß nicht einmal nur der Missionar am Missionssonntag oder der Sozialarbeiter am Caritassonntag sein. Warum sollte nicht auch ein theologisch wie homiletisch ausgebildeter Religionslehrer hin und wieder in der Predigt tun können, wozu er sonst im Schulbereich ausdrücklich von der Kirche ermächtigt ist: das Wort Gottes auslegen. Der *Predigtkultur* hierzulande könnte etwas mehr Vielfalt an Perspektiven jedenfalls nicht schaden.

Die Leitungsfunktion geweihter Amtsträger wird durch eine solche direkte Beteiligung von Laien an der Predigtverkündigung keineswegs in Frage gestellt. Der Priester steht einer liturgischen Feier vor, in der durchaus Platz ist für eine Reihe von Funktionen, die nicht unbedingt er selbst wahrnehmen muß: vom Lektor über den Kommunionausteiler bis hin zum Vorsänger. Warum sollte dies im Falle der Laienpredigt völlig anders sein? Unbeschadet der Tatsache, daß der Predigtamt zu den Grundaufgaben des geweihten Amtsträgers gehört, sollte dieser eine solche Aufgabe delegieren können. Die eigentliche Frage ist in dem Zusammenhang nicht so sehr, wer wo wann was darf, sondern auf welche Weise der Verkündigungsauftrag der Kirche so erfüllt werden kann, daß die Menschen erreicht werden und sich davon anstecken lassen.

nt

## Posse

Was in den letzten Wochen und Monaten um den § 218 StGB herum aufgeführt wurde, erreichte nicht einmal das Niveau eines Eiertanzes. Der Grund ist ebenso einfach wie gravierend: Der Umstand, daß der Anteil der *nach einer allgemeinen Notlage indizierten Schwangerschaftsabbrüche* auf über 80 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche angewachsen ist, muß ebenso als Skandal gewertet werden wie die Tatsache, daß die von den Ärzten mit den Kassen abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche die von den gleichen Ärzten tatsächlich gemeldeten um gut 100 Prozent übersteigen.

Diejenigen, die den Notlagenparagrafen enger fassen oder zumindest die aufgrund der Notlagenindikation erfolgten Abbrüche *aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen* sehen möchten bzw. eine solche Streichung energisch fordern, sind eine hauptsächlich von katholisch-kirchlichen Stellen gestützte politische Minderheit. Die notwendige Zahlenstärke, um ein *Normenkontroll-*

verfahren durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in Gang bringen zu können, erreichen sie im Bundestag nicht. Ein entsprechender Antrag von 74 Unionsabgeordneten im Mai vorigen Jahres (vgl. HK, Juni 1984, 248) ist im Deutschen Bundestag kläglich gescheitert, nicht zuletzt an der energisch opponierenden CDU-/CSU-Frauenriege.

Hinzu kommt: Die Aussichten, das Bundesverfassungsgericht könnte die Finanzierung nicht medizinisch indizierter Abtreibungen durch die Krankenkassen verbieten, sind seitdem nicht aussichtsreicher geworden. Denn im Falle einer Einzelklägerin entschied Karlsruhe zwar aus *formalrechtlichen Gründen* gegen die Klägerin (vgl. HK, August 1984, 348), machte aber doch auch Andeutungen, wie ein Entscheid *in der Sache* ausfallen könnte. Denn das Bundesverfassungsgericht stellte in dem Zusammenhang fest, der einzelne könne nicht verlangen, „daß seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird“. Das Bundesverfassungsgericht hat so gesehen auch stichhaltige Gründe zu besonderer Zurückhaltung in diesem Punkt. Denn vor vergleichbare Fragen könnte es in ganz anderen Bereichen gestellt werden: z. B. im Falle der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen durch Mitglieder der Friedensbewegung.

Da nun Mehrheiten für eine Normenkontrollklage schwer oder gar nicht zu gewinnen und die Aussichten im Falle des Verbots der „*Abtreibung auf Krankenschein*“ aufgrund der Notlagenindikation besonders groß nicht sind, die Forderung danach aus einem nicht unbeträchtlichen Teil der Wählerschaft aber nicht einfach übergangen werden kann, sinnt man schön unionspragmatisch auf einen Ausweg: Klage soll sein, aber nicht durch den Bundestag, weil das dafür erforderliche Drittel seiner Mitglieder nicht zusammenzubringen ist, und auch nicht durch die Bundesregierung, des freidemokratischen Koalitionspartners und der eigenen Wahlaussichten wegen nicht, sondern klagen soll eine Landesregierung.

Aber wie jede Landespartei der Union hat auch jede Landesregierung ihre *wahltaktischen Rücksichten* abzuwägen. Keine exponiert sich gerne und sonst eher großsprecherische Landesregierungen verhalten sich aus diesem Anlaß besonders bescheiden oder Parteigremien beschließen dilatorisch. Um einen weitergehenden Antrag abzuwenden, beschloß zum Beispiel die baden-württembergische CDU auf ihrem letzten Parteitag in Offenburg, jetzt die Landesregierung nicht zu einem Gang nach Karlsruhe aufzufordern, sondern erst in zwei Jahren, sollte sich herausstellen, daß es im Fall der Notlagenindikation nicht gelingt, strenge Maßstäbe durchzusetzen und sollten dann die Abtreibungszahlen immer noch „so unerträglich hoch“ sein wie jetzt. Und die bayerische Landesregierung gibt wie gewohnt gekonnt zu Protokoll, sie werde nicht klagen und sich auch nicht einer Klage einer anderen Landesregierung anschließen, denn Abtreibung, das sei eine „gesellschaftspolitische Grundsatze Frage“, da müsse schon ein Bundesorgan klagen, wohl wissend, daß dort nichts geht.

Also kommt der Bundeskanzler auf die Idee, die Regierung von Rheinland-Pfalz, seinem Stammland, könnte doch klagen, ob der dortige, der katholischen Sache in besonderer Weise verbundene Regierungschef, nun will oder nicht. Als ob nicht auch er um seine absolute Mehrheit bei den nächsten Landtagswahlen zu fürchten hätte, mehr als die Bayern und die südwestdeutschen Unionsleute. So wird – über viele Verschiebebahnhöfe – eine *Grundsatzfrage rechtlicher Moral* zu einer politischen Posse. Nicht untypisch für die Führungsschwäche der gegenwärtigen Bundesregierung, aber nicht nur dieser: anstatt daß sie deutlich sagt: manche von uns möchten zwar, aber die Partei ist nicht geschlossen oder die die Bundesregierung tragenden Parteien sind in dieser Sache nicht auf einen Nenner zu bringen, die Sache ist also politisch nicht machbar und rechtlich nicht aussichtsreich, versucht man allen ein wenig gerecht zu werden und verdirbt's aus lauter Finassieren letztlich mit allen. Und das ist dann geistige Führung. se

## Moral

Das Glykol im Wein, auf österreichischen Wegen auch in die Bundesrepublik gelangt, füllte neben Boris Becker und dem 70jährigen Jet-Piloten Franz Josef Strauß das diesjährige Sommerloch – wenigstens bis Anfang August: als in Frankfurt Terroristen wieder zuschlugen und in Bonn wieder einmal ein Hauch von „Hoch“-Spionage aufgedeckt wurde. Das Thema war denn auch in jeder Beziehung geeignet, nicht nur um Weintrinker, Weinliebhaber und (besonders) Weine-Sammler auf die Palme und das insgesamt ehrenwerte Handwerk der Winzer und Weinhändler durch sonderbar geschäftstüchtige Chemiker, Kellermeister und Großhändler in Verruf zu bringen. Kein Wunder, daß sich darüber eine ganze Nation erregt. Gefährliche Gifte auf Schleichwegen in den Wein und damit – zur Stärkung der eigenen Marktanteile – buchstäblich in den Lebensmittelverkehr gebracht, eine solche Gaunerei mit möglicherweise unkalkulierbarer Wirkung, das *mußte* Anlaß sein zu manch tiefgehender, auch moralischer Betrachtung.

Klar, daß auch *in den Kirchen* dazu nicht geschwiegen werden konnte. Von „Kanzeln“ west- und südwestdeutscher Weindörfer soll an den Juli-Sonntagen so manches Donnerwetter auf Winzer und Weinhändler – vor allem auch auf die in der Kirche nicht anwesenden – und auf die übrigen Christgläubigen niedergegangen sein: Von Verrohung der Sitten war die Rede, von Profitgier und Geschäftemacherei, und es wurde auch gesagt, daß das alles mit dem sich ausbreitenden Glaubensverlust und mit der Entfernung der Leute von der Kirche zu tun habe. Der Bischof von Eisenstadt, Oberhirte des Landes, das nicht nur geographisch, sondern wirkursächlich am Ursprung des Skandals stand, sah in diesem seinerseits das Symptom einer „allgemeinen moralischen Krise“